

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe in Reppenstedt-alt (Lüneburger Landstraße), Westergellersen (Vierhöfener Straße), Südergellersen (Friedhofsweg) und Heiligenthal (Südergellerser Weg) befinden sich im Eigentum der Mitgliedsgemeinden, der Friedhof Reppenstedt-neu (Dachtmisser Straße) im Eigentum der Samtgemeinde Gellersen, der Friedhof Kirchgellersen (Einemhofer Weg) im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Gellersen.
- (2) Die Friedhöfe dienen zu Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Gellersen hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgräbstätte oder einer Familienwahlgräbstätte haben.

Für die Benutzung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde Gellersen. Die Samtgemeinde führt ein Grabregister in Verbindung mit einem Grundplan.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Friedhöfe nur mit Genehmigung der Samtgemeinde betreten werden.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - b) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder andere Tiere mitzubringen. Kot ist von der Besitzerin oder von dem Besitzer zu entfernen;
 - c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen zu befahren, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschrift des § 6 Abs. 8 bleibt unberührt;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulegen;
 - f) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - i) Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten zu lagern
 - j) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerthen
 - k) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen.
 - l) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- (4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder des mit der Aufsicht beauftragten Personals sind zu befolgen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben der Samtgemeinde die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzugeben.

- (2) Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
- (3) Die Samtgemeinde kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Zur Kennzeichnung ihrer Fahrzeuge haben sie einen von der Samtgemeinde bereitgestellten Fahrzeugausweis sichtbar am Fahrzeug zu befestigen.
- (5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofsatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 14.00 Uhr an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (6) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten verboten. In der Nähe von Beisetzungen müssen sämtliche Arbeiten während der Feierlichkeiten ruhen.
- (7) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schulhaft verursachen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgräfstätte oder Familienwahlgräfstätte soll das Nutzungsrecht durch den/die Nutzungsberchtigte/n nachgewiesen werden.
- (3) Der Beisetzungstermin wird von der Samtgemeinde im Zusammenwirken mit der/dem Geistlichen oder Prediger/in und dem Bestattungsinstitut festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Absatz 4 ist dabei zu beachten. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier
Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Samstag um 10:00 Uhr,
Beisetzung ohne Trauerfeier
Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Samstag um 10:00 Uhr,

Beisetzung ohne Trauerfeier

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

- (5) Für Arbeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung oder einer Trauerfeier außerhalb der üblichen Regellarbeitszeiten werden Gebührenzuschläge erhoben.

§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Die Särge sollen in der Regel nicht mehr als 2,10 m lang, 0,80 m breit und 0,75 m hoch sein. Sie müssen vollkommen abgedichtet sein, sodass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Wird ein Sarg verwendet, der diese Maße überschreitet, so ist dies der Samtgemeinde rechtzeitig mitzuteilen, damit das Grab entsprechend der Größe ausgehoben werden kann.
- (3) Särge müssen aus leicht verweslichem Material (z.B. Vollholz) bestehen. Metallsärge dürfen nicht verwendet werden. Stoffe wie z.B. Lacke, Öle, Wachse usw. die zur Behandlung des Holzes genutzt werden müssen ungiftig und grundwasserneutral sein. Synthetische Stoffe und sonstige unverrottbare Materialien dürfen nicht für die Sargausstattung und Sterbewäsche verwendet werden.
- (4) Eine sarglose Beisetzung ist nur nach vorheriger landesrechtlicher Genehmigung zulässig.
- (5) Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 9 Kenntlichmachung der Särge

Um Verwechslungen auszuschließen, hat der Einlieferer am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf welchem der Vor- und Zuname, die letzte Anschrift des Verstorbenen und soweit bekannt, die Beerdigungszeit deutlich vermerkt sind.

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie alle anderen auf dem Friedhof mit einer Bestattung verbundenen Arbeiten führt das von der Samtgemeinde bestellte Friedhofspersonal oder ein beauftragtes Privatunternehmen aus. Auch sonstige Anleitungen werden von dem zuständigen Friedhofspersonal oder ein beauftragtes Privatunternehmen gegeben.
- (2) Gräber müssen durch eine mindestens 0,40 m starke Erdwand voneinander getrennt sein und ihre Tiefe ist so zu bemessen (in der Regel 1,80 m), dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt.
- (3) Die auszuhebenden Gräber sind in etwa nachstehenden Maßen herzurichten:
 - (1) für Kinder bis zu 5 Jahren = 1,25 m x 0,60 m
 - (2) für Personen über 5 Jahren = 2,15 m x 0,80 m.
- (4) Vor Aushub der Grabstelle sind ggf. vorhandene Grabumrandungen oder andere Gestaltungselemente sowie störender Bewuchs auf Kosten des Nutzungsrechtigten vollständig zu entfernen.

Sollte dies nicht geschehen, geht das Risiko der Beschädigung oder des Unterganges bzw. Verlustes zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Samtgemeinde Gellersen bestimmt bei welchen Grabstätten dies angebracht erscheint.

- (5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 11 Belegung einer Einzelwahlgrabstätte

- (1) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, bis zu zwei Urnen zusätzlich zu bestatten.
- (2) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten zulassen.
- (3) Bei einer der vorgenannten Mehrfachnutzungen der Grabstätte muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die weitere Grabstelle eine 20jährige bzw. 25jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (4) Dies gilt nicht für Rasenreihengräber und Doppelrasenreihengräber.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre, bei Personen bis zu 5 Jahren 20 Jahre, für Urnengrabstätten 20 Jahre.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Die Umbettung von Leiche, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 36 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeine Rechtsverhältnisse an den Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bzw. der Kirchengemeinde Kirchgellersen. Auf dem neuen Friedhof Reppenstedt sind sie Eigentum der Samtgemeinde Gellersen. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Die einschlägigen Bestimmungen sind schriftlich anzuerkennen.
- (2) Nutzungsrechte werden durch Vertrag begründet. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Bescheinigung ausgestellt. Mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt die Grabstätte als in Anspruch genommen.
- (3) Als Nutzungsberechtigte/r gilt derjenige/diejenige, auf dessen Namen die Bescheinigung ausgestellt ist. In Streitigkeiten über das Nutzungsrecht entscheidet die Samtgemeinde nicht. Sie ist jedoch berechtigt, bis zum Nachweis der Berechtigung, die Benutzung der Grabstätte zu untersagen.
- (4) Nach Ablauf eines verliehenen Nutzungsrechtes ist die Grabstätte in eingeblendetem Zustand der Samtgemeinde zurückzugeben. Hierzu zählt die Entfernung von jeglichem Bewuchs, den Grabmalen einschließlich Fundamente, Grabumrandungen und weiteren Gestaltungselementen. Mit Zustimmung der Samtgemeinde können einzelne Sträucher oder Bäume verbleiben.

§ 15 Einteilung der Grabstätten

Die Friedhöfe enthalten:

1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
2. Wahlgrabstätten (§ 17)
3. Familienwahlgrabstätten (§ 18)
4. Rasenreihengrabstätten (§ 19)
5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20)
6. Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 21)
7. Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 22)
8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)
9. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 25)
10. Urnenpartnergrabstätten (§ 25).
11. Baumurnengrabstätten (§ 26)

§ 16 Kinderwahlgrabstätten

- (1) Für Fehlgeborene, Ungeborne und Kinder bis zu 5 Jahren werden Kindergräber auf gesonderten Grabfeldern eingerichtet. Die Reihenfolge der Abgabe innerhalb des Grabfeldes bestimmt die Samtgemeinde, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Ruhezeit und Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Kindergräber haben ein Grundflächenmaß von etwa 1,50 m Länge und 1,00 m Breite.
- (3) Kindergräber werden als Einzelgräber eingerichtet.
- (4) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Eine Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten durch die Samtgemeinde über Ablauf der Nutzungszeit ist nicht erforderlich.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit 1 bis 2 Grabstellen, in Ausnahmefällen bis zu 3 Grabstellen, abgegeben, um auch Angehörigen die Möglichkeit zu geben, einen Platz neben dem Ehepartner zu erwerben. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Samtgemeinde, wobei den Wünschen des Erwerbers innerhalb des Friedhofes nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht wird durch die Samtgemeinde eingeräumt. Es wird erst wirksam nach erfolgter Zahlung der fälligen Gebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Wahlgrabstätte. Außerdem ergibt sich die Verpflichtung zur Erstellung einer Grabmalanlage innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Besteht das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit mehreren Grabstellen, so muss das Nutzungsrecht für die ganze Grabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle eine 25-jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.
- (5) Ausnahmen zum Nutzungsrecht bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Eine Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten durch die Samtgemeinde über Ablauf der Nutzungszeit ist nicht erforderlich.
- (7) Ein Anspruch auf die Gewährung oder erneute Gewährung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (8) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Es erfolgt keine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren.

§ 18 Familienwahlgrabstätten

- (1) Familiengräber werden mit 4 bis 8 Grabstellen abgegeben. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Die Reihenfolge der Vergabe wird von der Samtgemeinde bestimmt, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird.
- (2) Die Grundflächenabmessungen der Grabstellen betragen etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 bis 7 gelten auch für Familienwahlgrabstätten.

§ 19 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Rasenreihengrabstätten eingerichtet:
 - a) auf dem Friedhof Reppenstedt-alt,
 - b) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu,
 - c) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
 - d) auf dem Friedhof Südergellersen und
 - e) auf dem Friedhof Westergellersen.

- (3) Die Rasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit x 35 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.

§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten

- (1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben.
- (2) Bei tatsächlicher Nutzung der 2. Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 25jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine weitergehende Verlängerung wird ausgeschlossen.
- (3) Es werden Doppelrasenreihengrabstätten eingerichtet:
 - a) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu,
 - b) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
 - c) auf dem Friedhof Südergellersen und
 - d) auf dem Friedhof Westergellersen.
- (4) Die Doppelrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.
- (5) Beisetzung außer der Reihenordnung werden nicht genehmigt.
- (6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.

§ 21 Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten)

- (1) Für Urnenbeisetzung steht ein besonderes Urnenfeld zur Verfügung.
- (2) Die Mindestgröße eines Urnengrabs beträgt 1 qm. In einem Urnengrab dürfen vier Urnen einer Familie beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.
- (3) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab wird für die Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht für das Urnengrab muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne eine 20-jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 bis 6 gelten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (7) Abweichend vom Absatz 2 sind im Rahmen von gärtnerbetreuten Grabanlagen (§ 25) Einzelurnengräber und Doppelurnengräber in den Abmessungen von ca. 0,5 m x 0,5 m bzw. 0,5 m x 1 m möglich.

§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten)

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben. Sie haben eine Größe von ca. 1 qm und auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine weitergehende Verlängerung wird ausgeschlossen.
- (4) Es werden Urnenrasenreihengrabstätten eingerichtet:
 - a) auf dem Friedhof Reppenstedt-alt,
 - b) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu
 - c) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
 - d) auf dem Friedhof Südergellersen.
- (5) Die Urnenrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte.
- (6) Beisetzungen außer der Reihenordnung werden nicht genehmigt.
- (7) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 35 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) für Urnenrasenreihengrabstätten sowie für Doppelurnenrasenreihengrabstätten mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.

§ 23 Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Für anonyme Urnenbeisetzungen steht, für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, ein besonderes Urnenfeld auf dem alten Friedhof Reppenstedt zur Verfügung.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

In belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für die Wahlgrabstätte, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 25 Gärtnerbetreute Grabanlagen

- (1) Für gärtnerbetreute Grabanlagen werden besondere Grabfelder auf dem Friedhof Reppenstedt-alt eingerichtet. Diese bestehen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnengrab), Urnengraben und Erdgrabstätten.
- (2) Gräber in Grabfeldern nach Absatz 1 werden nur vergeben, wenn zuvor ein Dauergrabpflegevertrag mit einem leistungsfähigen Dritten abgeschlossen worden ist.

- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben.
- (4) Urnenpartnergräber werden für die Ruhezeit von zwei Urnen vergeben. Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (5) Erdgrabstätten werden in den gärtnerbetreuten Grabanlagen ebenfalls vergeben § 17 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 26 Baumurnengrabstätten

- (1) Für Urnenbeisetzungen am Baum auf
 - a) dem Friedhof Reppenstedt-neu,
 - b) dem Friedhof Kirchgellersen,
 - c) dem Friedhof Südergellersen,
 - d) dem Friedhof Westergellersen und
 - e) dem Friedhof Heilighenthal im Bereich eines Findlingsstehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.
- (2) Die Mindestgröße des Urnengrabes beträgt ca. 0,5 m x 0,5 m.
- (3) Die Beisetzung erfolgt unter Rasenbewuchs (Baum) bzw. Naturbewuchs (Findling). Jeweils an zentraler Stelle wird ein Markierungsschild mit den persönlichen Daten des Verstorbenen (Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 sinngemäß.

§ 27 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Eine Verletzung der Würde liegt u. a. vor, wenn Figuren ab einer Größe von 20 cm, blinkende Elemente, Solarleuchten oder akustische Signale gebende Elemente verwendet werden. Der Bewuchs der Grabstätte sollte so angelegt sein, dass die Beschriftung des Grabsteines frei erkennbar ist und die vorgeschriebene Grabfläche nicht überschritten wird.
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten auf:
 1. Friedhof Südergellersen,
 2. Friedhof Heilighenthal.
- (3) Das Ablegen von Blumenschmuck ist auf allen Rasenreihengräbern (§§ 19, 20, 22) in der Mähperiode vom 1. April bis 31. Oktober untersagt. Bei Zu widerhandlung wird der Blumenschmuck durch die Samtgemeinde entfernt.

V. Grabmale

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m Höhe 0,10 m.
- (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 30 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf den Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28 Abs. 2) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Es dürfen nur Natursteine, Findlinge und Feldsteine als Grabmal verwendet werden. Dabei soll der Stein nach Möglichkeit seine ursprüngliche Form behalten und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einpassen. Ausgenommen sind sämtliche Arten von Rasenreihengräbern.
- b) Die Höhe der Grabsteine (einschl. Sockel) darf folgende Werte nicht übersteigen:
Wahlgrabstätte bis 1,20 m,
Urnenwahlgrabstätte bis 0,80 m.
- c) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.
- d) Einfassungen einer Grabstelle können bis zu einer Materialbreite von 0,10 m genehmigt werden, wenn Material und Bearbeitung dem Grabmal entsprechen.
- e) Nicht gestattet sind:
 1. Natursteinsockel aus anderem Material, als zum Grabmal selbst verwendet wird,
 2. Kunststoffsockel unter Natursteingrabmal,
 3. ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 4. Ölfarbanstrich auf Grabmalen,
 5. Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4,
 6. Glas- und Emailleplatten oder anderer gegossener Grabschmuck.
- f) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Teilabdeckung des Grabs (liegende Grabplatten) sind zulässig. Sie dürfen nicht mehr als zweidrittel der Grabgesamtfläche betragen.

§ 31 Genehmigungspflicht der Grabmale

- (1) Gedenksteine und andere baulichen Anlagen (Grabmale) dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde errichtet oder verändert werden.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- (3) Auf der Zeichnung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein.
- (4) Im Antrag sind die Art des Werkstoffes und seine Bearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift zu erläutern.
- (5) Die Genehmigung wird auf einer Ausführung des Antrages erteilt, die Zweitschrift verbleibt bei der Samtgemeinde.

- (6) Bis zur Dauer von einem Jahr nach Beisetzung oder Bestattung sind provisorische Grabmäler wie z. B. Holzkreuze und Holztafeln ohne Genehmigung zulässig. Nach dieser Zeit sind provisorische Grabmäler selbstständig zu entfernen und die Grabanlagen gem. § 29 ff anzulegen.

§ 32 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone,
 2. IGEP,
 3. Werkgroep Duurzame Natursteen - WGDN oder
 4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 BGBl. S. 2352) verfügt.
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellerstaat vergewissert hat.

- (4) Für die abzugebende Erklärung ist ein entsprechendes Formular, welches durch die Samtgemeinde ausgegeben wird, zu verwenden.

§ 33 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint (§ 26/§ 27), oder bei Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht den Vorschriften nach § 28 entspricht.

§ 34 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-

handwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 35 Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Grabstätten, Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Samtgemeinde Gellersen überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale. Der Nutzungsberechtigte trägt die alleinige Verantwortung für die Stand- oder Verkehrssicherheit der Grabmalanlage, Grabausstattung und Grabstätte. Er haftet für alle Schäden die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Er verpflichtet sich die Stand- und Verkehrspflicht regelmäßig selbstständig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen zu lassen oder das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Absinken des Erdreichs in einer Grabstätte diese wieder auf Bodenniveau aufgefüllt wird, um eine Unterhöhlung oder ein Nachrutschen zu verhindern.

§ 36 Entfernung von Grabmalen

- (1) Die Grabmalanlage und sonstigen Grabausstattungen dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde entfernt, verändert, umgesetzt oder ausgetauscht werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der bisherige Nutzungsberechtigte mit Genehmigung der Samtgemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Nutzungsrechtes Grabmale und sonstige Grabausstattungen unentgeltlich entfernen.
- (3) Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so entfernt die Samtgemeinde die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten (Kostenerstattung aufgrund der Gebührensatzung). Die Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht.
- (4) Ersatz für abgeräumte Grabmale oder andere Anlagen hat die Samtgemeinde nicht zu leisten.

§ 37 Beseitigung nicht genehmigter Grabmale

Entspricht ein Grabmal in seiner Ausführung nicht der Genehmigung (§§ 26, 27, 28), so kann die Samtgemeinde die sofortige Entfernung verlangen. Bei Weigerung der Entfernung beseitigt die Samtgemeinde zu Lasten des Nutzungsberechtigten das Grabmal.

VI. Gärtnerische Gestaltung

§ 38 Allgemeines

- (1) Die allgemeine gärtnerische Gestaltung der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde unter Beachtung des Charakters der jeweiligen Friedhofsanlage.
- (2) Der Nutzungsberchtigte hat die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.
- (3) Wird ein Grab in der Pflege vernachlässigt, so wird der Nutzungsberchtigte unter Angabe einer Frist von 4 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Kommt der Nutzungsberchtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden. Ist der Nutzungsberchtigte unbekannt oder lässt er sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 39 Pflege der Gräber

- (1) Verwelkte Blumen und Kränze sowie vertrocknete Pflanzen sind von den Nutzungsberchtigten von den Gräbern zu entfernen, sie sind an den dafür vorgesehenen Abraumplatz zu bringen und nach verrottbaren und nicht verrottbaren Abfällen zu sortieren.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen an Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie bei Pflanzenzuchtbältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ebenso ist das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderen unpassenden Gefäßen für die Aufnahme von Schnittblumen auf den Gräbern nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert wie Steckvasen.

§ 40 Grabbeete

- (1) Die Größe der fertigen Grabbeete beträgt:
 - a) bei Kindern bis zu 5 Jahren etwa 0,75 x 0,50 m
 - b) bei Personen über 5 Jahren etwa 1,80 x 0,75 m
- (2) Die Höhe der Grabbeete darf 15 cm nicht überschreiten.
- (3) Bei Urnenbeisetzungen sind Grabhügel nicht zugelassen.

§ 41 Ruhebänke

- (1) Ruhebänke werden von der Samtgemeinde an geeigneter Stelle aufgestellt.
- (2) Wenn das Gesamtbild nicht gestört wird, können mit Genehmigung der Samtgemeinde auf den Familiengrabstätten Ruhebänke aufgestellt werden.

VII. Trauer- und Leichenhalle

§ 42 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle steht für die Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Deren Gestaltung und zeitlicher Ablauf sind von den Angehörigen des Verstorbenen mit der/dem amtierenden Geistlichen bzw. mit der/dem beauftragten Redner/in abzusprechen.
- (2) Die Trauerhalle wird vom Gärtnerei- und Bestattungsgewerbe im Einvernehmen mit den Angehörigen und der/dem die Trauerfeier Leitenden ausgeschmückt.
- (3) Die Leitung der Beisetzung steht der/dem daran amtlich teilnehmenden Geistlichen bzw. der/dem beauftragten Redner/in zu.
- (4) Die Samtgemeinde hat das Recht, einem/r Geistlichen oder Redner/in die Durchführung der Trauerfeier zu untersagen, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen die Würde des Anlasses oder gegen die öffentliche Ordnung besteht.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde.

§ 43 Offene Särge

- (1) Bevor der Sarg endgültig geschlossen wird, kann in der Trauerhalle von dem Toten Abschied genommen werden. Am Tage der Beisetzung wird der Sarg eine angemessene Zeit vor der Trauerfeier geschlossen.
- (2) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, den Sarg endgültig zu schließen, wenn der Zustand des Verstorbenen es erfordert.
- (3) Ist der Tod aufgrund einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit eingetreten, so bleibt der Sarg geschlossen. Er darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Särge dürfen nur durch das Friedhofspersonal oder durch Angestellte von Bestattungsunternehmen geöffnet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 44 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte festgesetzt.
- (3) Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung zu dieser Satzung maßgebend.

§ 45 Haftung

Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Gellersen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nutzungsberchtigte und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhafte verursachten Schäden infolge eines unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder für Schäden die durch einen mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen.

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. Entgegen § 5 Abs. 3
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 - b) Hunde frei umherlaufen lässt, Als Besitzer Hundekot nicht entfernt; Andere Tiere mitbringt
 - c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen befährt, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschriften des §§ 6 Abs. 4 bleiben unberührt;
 - d) Druckschriften verteilt;
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze ablegt;
 - f) lärmst und spielt oder lagert;
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt sowie Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten lagert,
 - i) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
 - j) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände entnimmt,
3. Entgegen § 17 Abs. 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes die Grabstätte anlegt und eine Grabmalanlage erstellen lässt
4. Entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung bauliche Anlagen oder Gedenksteine errichtet oder verändert.
5. Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
6. Grabmale entgegen § 35 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vorherige Genehmigung entgegen § 36 entfernt, austauscht, versetzt oder verändert,
8. Bäume, Sträucher uns sonst. Gewächse entgegen § 38 Abs. 2 höher als 1,50 Meter wachsen lässt,
9. Entgegen § 30 die Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
10. Entgegen § 38 eine Grabstätte nicht regelmäßig gärtnerisch instand hält.

§ 47 Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß § 64 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) von mindestens 5,00 € bis zur Höhe von 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 48 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2001 über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen außer Kraft.